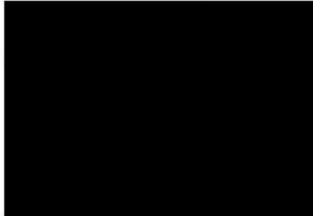




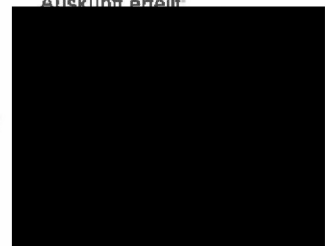
Bezirksregierung Köln, 50606 Köln



Datum: 14. Mai 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25.01.01.12 -66/20/He
(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt



**Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW);
hier: Verkehrsschauen**

Sehr geehrter Herr 

Sie hatten sich per E-Mail am 08.01.2020 über die Plattform „fragdenstaat“ mit der Frage, ob es von hier aus eine Zustimmung zur Unterlassung von Verkehrsschauen in der Stadt Köln gibt, gewandt und bitten um entsprechende Unterlagen hierzu bzw. Akteneinsicht.

In einem längeren Telefongespräch mit Ihnen und der hiesigen Verkehrsingenieurin entstand der Eindruck, dass es Ihnen vorrangig um straßenverkehrliche Maßnahmen in der Jesuitengasse und Longiercherstr./Militärringstraße in Köln gehe. Daher war die Beantwortung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) zunächst auch zurückgestellt bzw. sollte im Zusammenhang beantwortet werden.

In gleicher Angelegenheit haben Sie mit Ihrer weiteren Mail vom 13.04.2020 und mit Ihrer Mail vom 21.04.2020 an das Verkehrsministerium NRW jedoch bestätigt, dass es Ihnen um die Beantwortung gemäß IFG NRW geht.

Gemäß § 5 IFG NRW teile ich Ihnen mit, dass von hier aus der Stadt Köln weder schriftlich noch mündlich eine Genehmigung oder Ausnahme erteilt wurde, Verkehrsschauen nicht durchzuführen.

Daher kann ich Ihnen hierzu keine Unterlagen zukommen lassen oder hier zur Einsicht bereitstellen.

Im Übrigen liegen die Unterlagen zu Verkehrsschauen stets bei den jeweils örtlich zuständigen Stellen.

Ihrer Mail vom 13.04.2020 hatten Sie sowohl ein Schreiben der Stadt Köln aus dem Jahre 2010, sowie ein Schreiben von mir aus dem Jahre

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW,
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zentralbuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 14. Mai 2020

Seite 2 von 2

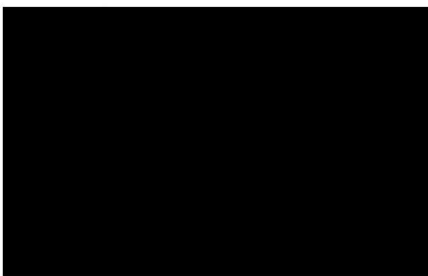
2012 bezüglich Verkehrsschauen beigefügt. In beiden Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sowohl Verkehrsschauen, als auch vielfältige andere Kontrollmethoden seitens der Verkehrsbehörde durchgeführt werden. Damit ist aus hiesiger Sicht hinreichend gewährleistet, die vorhandenen Verkehrsregelungen ausreichend zu sichten und zu überprüfen.

Die in meinem Schreiben aus dem Jahre 2012 beschriebene Praxis der Stadt Köln werde ich als gleichwertige Verfahren die den Zielen einer Verkehrsschau entsprechen. Darüber hinaus finden sogar im Rahmen von hier eingehenden Beschwerden auch mit den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden gemeinsame örtlich eingegrenzte Verkehrsschauen statt.

Die Stadt Köln hat im Schreiben aus dem Jahre 2010 dargestellt, dass es Verkehrsschauen gibt, allerdings werden diese nicht immer nach dem für NRW aufgestellten Merkblatt durchgeführt.

Die Anmerkung, dies sei mit mir verfahrenstechnisch abgestimmt, ist nicht richtig. Allerdings wird dies im Rahmen der oben angeführten Zielerreichung nicht aufsichtsrechtlich verfolgt.

Die o.a. angesprochenen Schreiben aus den Jahren 2010 und 2012 sind in anonymisierter Form beigefügt.



**Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Bau und Unterhaltung**

Stadthaus Deutz - Westgebäude
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
 Auskunft Herr Haubenreisser, Zimmer 09D02
 Telefon 0221 221-27102, Telefax 0221 221-28711
 E-Mail strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

66

Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Sprechzeiten
 Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
 Di. 08.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
 Bus Linien 150, 153, 156
 S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
 Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben
 29.11.2010

Mein Zeichen
 662/22 Ha

Datum
 13.12.2010

**Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW)
 hier: Verkehrsschauen**

Sehr geehrter 

als örtliche Straßenverkehrsbehörde bin ich grundsätzlich bemüht, die von Ihnen angesprochenen Verkehrsschauen durchzuführen. Aufgrund der Vielzahl der zu überprüfenden öffentlichen Verkehrsräume und den zur Verfügung stehenden Ressourcen kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Verkehrsschauen entsprechend dem Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen (MDV 2007) vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass für die von Ihnen angesprochenen Straßen im Stadtbezirk Mülheim keine Niederschriften über die Ergebnisse von Verkehrsschauen vorliegen. Auf die Durchführung von Verkehrsschauen können großstädtische Verkehrsbehörden verzichten, wenn sichergestellt ist, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde gemeinsam mit der verkehrslenkenden Dienststelle der Polizei regelmäßig die Verkehrsregelungen im öffentlichen Verkehrsraum überwacht und kontrolliert. Dies trifft auf die Stadt Köln zu und wurde mit der Aufsichtsbehörde, Bezirksregierung Köln, verfahrenstechnisch abgestimmt.

Ziel ist die weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Kölner Straßen. Aus diesem Grund werden neben der regelmäßigen Überwachung des Verkehrsraums zusätzlich in vorher festgelegten Bezirken alle Verkehrszeichen daraufhin überprüft, ob sie gut sichtbar sind, sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und auch weiterhin benötigt werden. Diese verkehrstechnischen Maßnahmen laufen in Köln unter dem Begriff „Abbau Schilderwald“. Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Bahnschauen unter Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörden vorgenommen. Auch hierbei handelt es sich um eine Präventionsmaßnahme zur Optimierung der Verkehrssicherheit. Weiterhin kommt die Unfallkommission unter Leitung der Straßenverkehrsbehörde mehrmals im Jahr unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde, der Polizei, des Straßenbaulastträgers und der Kölner Verkehrsbetriebe zusammen. Bei diesen Besprechungen werden Unfallhäufungsstellen dahin gehend untersucht, mit

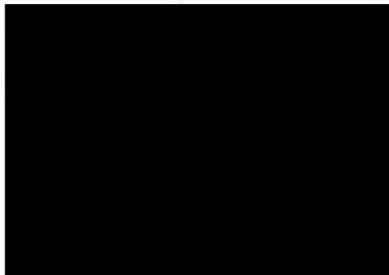


Seite 2

welchen verkehrstechnischen Mitteln die Zahl der Unfälle in diesen Bereichen zukünftig verringert oder sogar vermieden werden kann.

Sollten Sie Fragen zu Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrsführungen zu den von Ihnen genannten Straßen haben, können Sie sich gerne an meinen Mitarbeiter, Herrn Wilken, Telefon 0221/221-27175 gunter.wilken@stadt-koeln.de wenden.

Für Ihr Interesse an der Verkehrssicherheit auf Kölner Straßen möchte ich mich recht herzlich bedanken und wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit.





Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 23.01.2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

25.1.3-281/11/He

(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt:

Frau Herger

anita.herger@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 325

Telefon: (0221) 147 - 3652

Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3, 4, 5, 16, 18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte)

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

Donnerstags 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADED3333

Hauptstz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

**Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW);
Verkehrsschauen**

Sehr geehrter [REDACTED]

Ich danke für Ihr Verständnis, dass ich Ihren Antrag nicht innerhalb eines Monats bearbeiten konnte.

Sie hatten mit Ihrer E-Mail vom 21.12.2011 „Akteneinsicht nach IFG in die Zustimmungen der letzten 24 Monate für die Stadt Köln, dass die Verkehrsschau nach VwV StVO zu Paragraph 45 Absatz 3 IV 2a/b generell unterbleiben darf“ beantragt.

Eine von mir erteilte Zustimmung, dass Verkehrsschauen generell unterbleiben dürfen, gibt es nicht. In dieser Hinsicht kann ich Ihrem Antrag insoweit nicht entsprechen.

Selbstverständlich gibt es zu dem Thema Verkehrsschauen bei mir entsprechende Akten, die Sie auch einsehen können.

Zu dem Thema Verkehrsschauen möchte ich Ihnen Folgendes erläutern:

Es ist richtig, dass Verkehrsschauen zur präventiver Verkehrssicherungsarbeit beitragen sollen, daher kann auf sie auch nicht generell verzichtet werden. Andererseits berichten mir alle Kreise und kreisfreien Städten, d.h. auch die Stadt Köln, von personellen und sachlichen Beschränkungen, so dass die Durchführung von Verkehrsschauen in der Praxis leider nicht immer entsprechend der Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden können. Diese



Datum: 23.01.2012

Seite 2 von 2

Problematik ist im Übrigen auch dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW berichtet worden. Die Stadt Köln als Verkehrsbehörde betrachtet im Rahmen der alltäglichen Verkehrsaufsicht, aber auch im Rahmen von Sonderaktionen (z.B: Abbau des Schilderwaldes u.ä.), sowie in konkreten Einzelfällen die jeweilige Örtlichkeit auch unter dem Aspekt einer Verkehrsschau. Dabei werden sowohl die Polizei als auch der Straßenbaulastträger beteiligt. Zudem werden im Rahmen der Verkehrsunfallkommission, an der meine zuständige Verkehrsingenieurin teilnimmt die verschiedenen Örtlichkeiten entsprechend überprüft. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass keine präventive Verkehrssicherungsarbeit geleistet wird. Das gilt auch für die Überprüfung der Radwege. Entgegen Ihres Einwandes wurden durchaus in einigen Stadtvierteln ganz konkrete Radwege-Maßnahmen ergriffen.

Darüber hinaus gibt es in einer Großstadt wie Köln sicherlich auch Stellen, die einer gesonderten Überprüfung und Maßnahmen bedürfen. Daher kann und werde ich die Stadt Köln auch nicht generell von den Verkehrsschauen befreien, sondern weiterhin darauf achten, dass diese -soweit möglich- im Rahmen der Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.

Auch wenn ich Ihrem Anliegen nicht in Ihrem Sinne entsprechen kann, so hoffe ich doch, Ihnen vielleicht die Problematik etwas erläutern konnte.

